

192 Von verwalting des Berichtes im Nord Freyl. L.2.C.12.
vorgefallen / dazu sein benant / und das höchste landrecht sein / an welchen
sich ein jeder / wenn er sie nirgend hat umb zu straffen wissen / hat müssen bes
gnügen lassen / weil zum wenigsten etliche darunter verhanden gewesen / die
der sachen wissenschaft gehabt) haben dirimiret und entschieden. Dieser
rath und die compromissarii oder hardes nömeden haben allezeit stehende
der partien anbringen angehört / und sich gestricks darauff eines gewissen
schlusses darüber verglichen. Wie denn davon in den alten rechten stehet.
Deschölen denn unbesprackten thosamen gahn midden in den
rind des dinges / und deschölen denn ere hövede thosamen
holden. Und haben sie in civil - sachen in denn urteilen diese wörter ge
brauchet: N. N. hebben dit recht affgescheden / edder hebben
dit vor ein recht funden / in criminal - sachen aber: hebben ehn
gefället. Alle sachen sein verhandelt / nach anßweisung der alten rechte /
bi stahendem dinge / bi mannschup / und bi ehrer ehre. Die ur
theile / verträge / wilkühre / beliebungen / und alle gerichtliche und ausser dem
gerichte vorgelauffene acten und handelungen sein stehenden fusses münd
lich publiciret, und nicht in schriftten verfasst worden. Und zu dem ende
sein allemahl dinge höringe (so die dinge angehört) dabey ernennet / welche
das jenige / so abgehandelt (anmercken / und hernach zeugniß davon geben
konten / und sein also solche dingehöringe damals ihre protocolla gewesen.
Wenn das gerichte gehalten worden / hat sich jedermann auff der dingestete
müssen befinden / und da jemand ist beklaget und geruffen wurden / und nicht
zu gegen ist gewesen / derselber hat eine tonne haber an den Staller müssen
geben / welches die dingewit oder dingepflicht ist genant worden. Bey ge
haltenem gerichte hat alles friedlich und bescheidenlich müssen zugehen / und
alle scheldworte müssen verhütet werden / und so jemand einen andern liegen
geheissen oder gefluchet / hat er nach landrecht dem Staller xvij. §. 1. müs
sen geben / und ist erstlich zu anfang der dinge verkündiget / denn frieden
in wärender dinge zuhalten / und nach beschlossener dinge ist der friede wieder
umb 6. wochen verkündiget. Und wenn die dinge gehalten worden / ist einer
unter den Rathsleuten erwehlet worden / der die parteyen müssen fragen / und
rede und antwort geben müssen / und da derselber etwas vergessen / ist ihm
solches